

# Schleswig-Holstein

## Der echte Norden

Informationen des LLUR zum Zuwendungsverfahren im Rahmen  
des Landesprogramms Ländlicher Raum (LPLR) 2014 - 2020

- ELER-Förderung im Rahmen von LEADER (AktivRegionen)
- GAK - Regionalbudget

Sabina Peschel-Dietz / Jan-Nils Klindt

Amt Schlei-Ostsee in Eckernförde, 21.05.2019



Schleswig-Holstein  
Landesamt für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

# Inhalt

- Antrag (LEADER)
- Bewilligung
- Abrechnung / Vorlage Verwendungsnachweis
- Kürzungen / Sanktionen

# Antrag

**Förderantrag über das Regionalmanagement möglichst vollständig einreichen, um Nachforderungen seitens des LLUR gering zu halten. D.h. zur Beschlussfassung im Entscheidungsgremium der AktivRegion sollte die Entwicklung des Projekts einschließlich der Finanzierung (Drittmittel!) vollständig abgeschlossen sein.**

Dazu gehört (je nach Einzelfall s. Antragsprüfung LEADER) u.a.:

- Klärung evtl. Interessenkonflikte
- evtl. Baugenehmigung (Bewilligungsvoraussetzung)
- Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen (Bewilligungsvoraussetzung)
- baufachliche Prüfung (Bewilligungsvoraussetzung)
- Finanzierung (Private: Eigenmittel und Kreditbereitschaft, Kommunen: Beschluss der GV nebst Übernahme der Folgekosten für die Dauer der Zweckbindung)
- Eigentumsnachweis (Sicherstellung deswendungszwecks während der Zweckbindung)

# Antrag

- Darstellung der Wirtschaftlichkeit inklusive Folgekosten
- Kostenschätzung (investiv: DIN 276; nicht investiv: Angebot bzw. Erfahrungswerte)
- Konkurrenzanalyse
- Lageplan / Bauzeichnung
- Kosten- und Finanzierungsplan

## Beihilferelevanz:

Bei jedem Projekt ist zu prüfen, ob es sich um eine Beihilfe handelt.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen – incl. kommunalen - Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

- dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
- nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,



# Antrag

- den Wettbewerb zu verfälschen droht und
- den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Hier kommt insbesondere die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen, z.B. Markttreffs oder von touristischen Projekten in Betracht. Die Förderung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (private Projekte oder z. B. E-Ladesäulen auch im kommunalen Bereich) ist im Zweifel als Beihilfe zu behandeln. Beihilfen ausschließlich als De-minimis-Beihilfen gewährt (höchstens 200.000,-- € für drei Steuerjahre). Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger auf die beabsichtigte Beihilfengewährung schriftlich hinzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung zu den erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen abzugeben. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger seinerseits eine De-minimis-Bescheinigung.



# Bewilligung

- Erlass Zuwendungsbescheid durch LLUR nach Vorlage aller notwendigen Antragsunterlagen



Bescheid mit Anlagen bitte lesen und beachten (Auflagen)!  
Vorschlag: Inhaltliche Besprechung mit dem RM.

- Während der Durchführung der Maßnahme sämtliche Änderungen zum Antrag vor Beauftragung dem LLUR anzeigen und evtl. genehmigen lassen. Parallel auch dem RM anzeigen, um gleichen Sachstand zu gewährleisten.  
Nicht angezeigte Änderungen und Beauftragungen können zum Verlust der Förderfähigkeit führen!



# Abrechnung / Vorlage Verwendungsnachweis

- Im Zuwendungsbescheid ist der Bewilligungszeitraum (Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme) und der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises vorgegeben. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung der Fristen möglich.

Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten!

Unterlagen zum VN (vgl. auch Nr. 6 ZWB „Auszahlung“, Vollständigkeit VN):

- Rechnungsblatt (auch digital), bitte nicht umformatieren!
- Ausführlicher Sachbericht
- Rechnungen/Belege (im Original, Hinweis bei eingescannten Belegen) mit Projektbezug und Auftragsdatum (Skonti/Nachlässe berücksichtigt, nur Nettokosten), Stundenlohnzettel
- Sachkontenauszüge / AuszahlungAO / Auszüge Verwahrkonten bei Sicherheitseinbehalt



# Abrechnung / Vorlage Verwendungsnachweis

- Zahlungseingang bei Drittmitteln nachweisen
- Nachweis von Auflagen (z. B. Grundbuchauszug)
- Aktuelle Fotos nach Abschluss, falls Gesamtmaßnahme unter 50.000,-- €
- Nachweis der Publizitätsmaßnahmen (Foto Erläuterungstafel/ Belegexemplar Studie)

## **Vergabeunterlagen (s. Nr. 9 oder 10 „Auftragsvergabe“ im ZWB):**

- Nachweis der Einzelfallprüfung für die **Binnenmarktrelevanz** (Vergabeabsicht auf der Homepage -> screenshot)
- Dokumentation der Vergabe / Vergabevermerk
- Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstext
- Protokoll über die Angebotseröffnung
- Preisspiegel





# Abrechnung / Vorlage Verwendungsnachweis

- Angebot des ausgewählten Bieters
- Absageschreiben (neu: Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter nach UVgO)
- Nachweis der Marktübersicht (Architekten - Ing. Leistungen)
- Auftragserteilung / Verträge
- Nachträge

Das LLUR macht keine Vergabeberatung. Zuständig ist dafür die Vergabestelle beim MILI oder auch die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V. in Kiel.



# Kürzungen / Sanktionen

## Prüfungsablauf von Zahlungsanträgen beim LLUR:

1. Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben / Rechnungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle:

Sofern bei der Verwaltungskontrolle festgestellt wird, dass Beträge, die der Begünstigte auf Grundlage des Bewilligungsbescheides mit Zahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, nicht förderfähig sind, so wird der Zahlungsantrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt. Diese „einfache Kürzung“ stellt keine Sanktion dar.

Erst wenn die Prüfung des Zahlungsantrages eine Differenz zwischen vom Begünstigten als förderfähig beantragten und von der Bewilligungsstelle als tatsächlich förderfähig festgestellten Beträgen in Höhe von 10 % überschreitet, ist der Zahlungsantrag eines Begünstigten zu sanktionieren. Die Verwaltungssanktion nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 ist ein Strafbetrag, der bei Überschreitung der 10 %igen Sanktionsgrenze in selber Höhe wie die Kürzung **zusätzlich** abgezogen wird („**Verwaltungssanktion**“).

Die vorstehenden Regelungen sind auf jeden einzelnen Zwischenzahlungs- und Zahlungsantrag anzuwenden.

# Kürzungen / Sanktionen

Sowohl Sanktions- als auch Kürzungsbeträge aus Zwischenzahlungsanträgen können nicht durch etwaig anfallende, grundsätzlich förderfähige Mehrausgaben, die mit nachfolgenden Zahlungsanträgen zum Fördervorhaben vorgelegt werden, kompensiert werden. **Der mit Zuwendungsbescheid genehmigte Zuschusshöchstbetrag ist in der Höhe etwaiger Sanktions- und Kürzungsbeträge zu mindern (Teil-Aufhebung).**

## 2. Prüfung von Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen:

- Förderkriterien z. B. Gebietskulisse (über 35.000 EW) -> erfüllt oder nicht erfüllt.
- Verpflichtungen z. B. Publizität / Auflagen -> ADHS (Ausmaß, Dauer, Häufigkeit, Schwere)

Sanktionierung eines prozentualen Korrektursatzes auf die Gesamtzuwendung.

## 3. Prüfung von Vergabeverstößen:

Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen stellen eine Fallgruppe der Nichteinhaltung einer Auflage dar und sind zusätzlich zu sanktionieren.

## Kürzungen / Sanktionen

Sanktionierungen von Vergabeverstößen werden nicht auf die Gesamtzuwendung, sondern die förderfähige Ausgabe der betreffenden Leistung ausgesprochen.

Es gilt der **Grundsatz**, dass Sanktionen bei Vergabeverstößen nicht durch Mehrausgaben zum Vorhaben kompensiert werden dürfen.

Die EU-Kommission hat den Bewertungsmaßstab für Sanktionen wegen Vergabeverstößen mit Beschluss vom 19.12.2013, C(2013) 9527 final, und dem entsprechenden Anhang „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt (z. B. falsche Vergabeart, Kürzung um mind. 25%). Die Leitlinien sind für den Kreis der Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind, zum verbindlichen Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Die Berichtigungssätze sind sowohl im Oberschwellenbereich, d.h. im Rahmen des EU-Vergaberechts, als auch im Unterschwellenbereich, also bei Verstößen gegen nationale Vergabevorschriften anzuwenden.



# Informationen zum Regionalbudget

# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019

## 10.0 Regionalbudget (für Kleinprojekte, die der Umsetzung der IES dienen)

LAG AktivRegion beantragt GAK-Förderung für Regionalbudget.

Eigenbeteiligung LAG	10%	max. 20.000 €
GAK-Zuschuss	<u>90%</u>	max. <u>180.000 €</u>
Regionalbudget	100%	max. 200.000 €

Weiterleitung durch die LAG an Träger von Kleinprojekten.

Max. Investition 20.000 €.

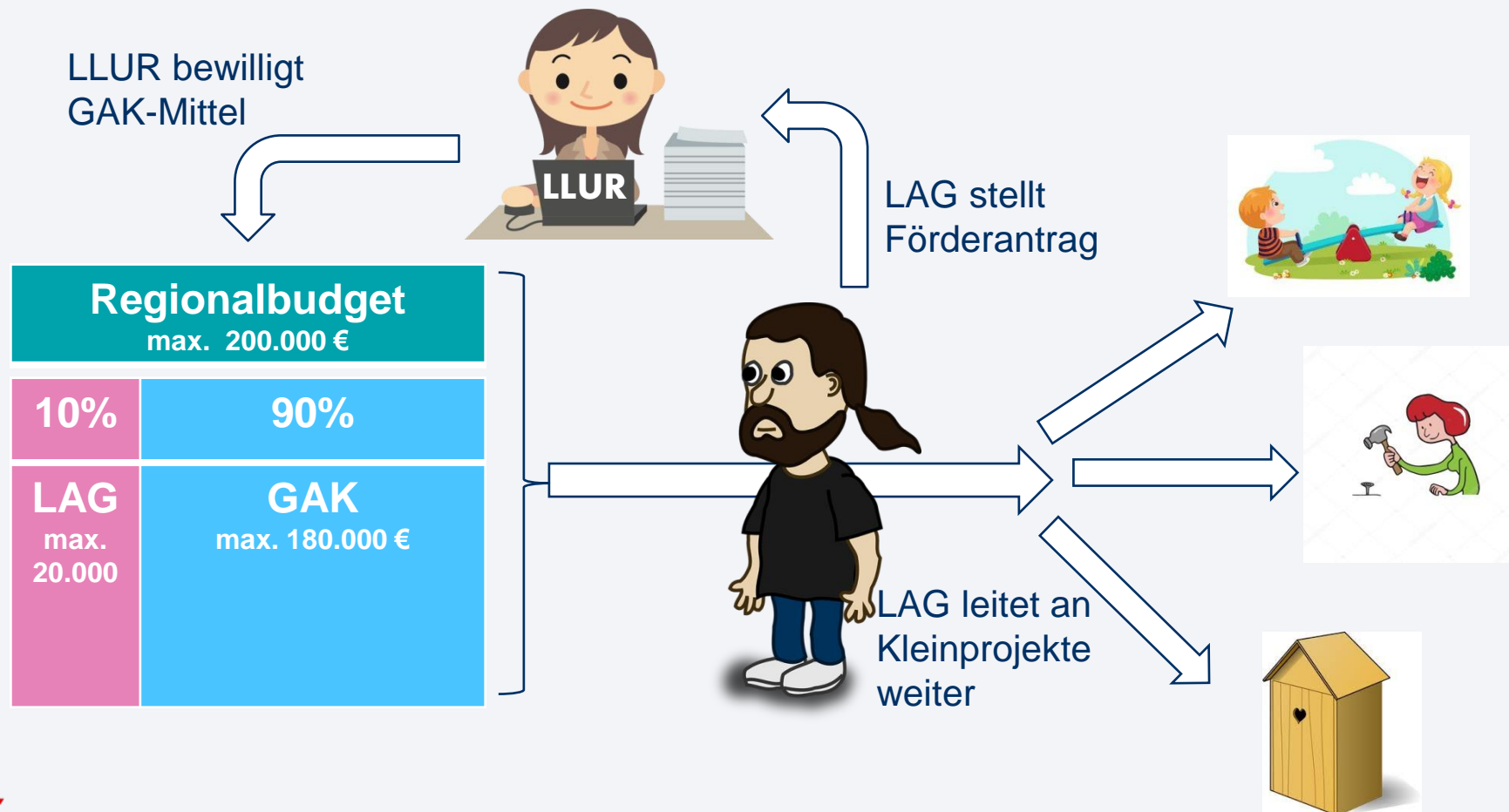
Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80%.

Wann kann es losgehen??

- Zur Zeit werden die Antragsvordrucke erstellt- im Mai dann finale Abstimmung



# GAK-Regionalbudget



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

**Förderfähig** sind beispielsweise:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Garten-und Hofflächen
- Schaffung und Verbesserung von Freizeit-und Naherholungseinrichtungen
- Abriss von Bausubstanz im Innenbereich
- ländliche Infrastruktur zu Erschließung der landwirtschaftliche und touristischen Potenziale
- Investitionen von Kleinstunternehmen
- Schaffung und Verbesserung lokaler Basiseinrichtungen



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

**Nicht förderfähig** sind insbesondere:

- Personalleistungen, laufender Betrieb und Unterhaltung
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- einzelbetriebliche Beratung
- Kauf von Tieren und Landankauf
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

Der **Antrag der LAG** beim LLUR enthält insbesondere Angaben zu:

- Wie trägt das Regionalbudget zur Umsetzung der IES bei?
- Beschreibung der Auswahlkriterien für die Projekte aus dem Regionalbudget (kann identisch sein mit den Kriterien der IES)
- Beschreibung des Entscheidungsgremiums
- Welche GAK-Fördergegenstände werden angeboten?
- Welche Förderquote soll der Letztempfänger erhalten?



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

Der **Antrag** des **Letztempfängers** enthält insbesondere Angaben zu:

- konkreter Projektinhalt
- bei Investitionen: Angaben zum Grundstück und zum Eigentümer
- Kosten-und Finanzierungsplan, ggf. Angebote
- Angaben zur Erfüllung der Projektauswahlkriterien der LAG
- ggf. de-minimis-Erklärung
  
- Der **Verwendungsnachweis des Letztempfängers** besteht aus einem Sachbericht ggf. mit Fotos und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belege – diese sind aber vom Letztempfänger vorzuhalten).
  
- Die **Auszahlung** erfolgt in einem Betrag nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die LAG.(z.B. Einhaltung des Kosten-und Finanzierungsplanes, Förderfähigkeit der Kosten, Plausibilität des Verwendungsnachweises)

# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

Es werden **Muster** erstellt für:

- Antrag der LAG beim LLUR
- Antragsprüfung durch das LLUR
- Zuwendungsbescheid vom LLUR an die LAG
- Antrag des Letztempfängers bei der LAG
- Antragsprüfung durch die LAG
- Zuwendungsvertrag zwischen LAG und Letztempfänger
- Verwendungsnachweis des Letztempfängers an LAG
- Verwendungsnachweisprüfung durch LAG
- Verwendungsnachweis der LAG an LLUR
- Verwendungsnachweisprüfung durch LLUR



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

## Im Zusammenhang mit dem Ablauf stehende Fragen:

- **Haftung:** LAG haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sollte es zu einem Rechtsstreit kommen wird das Land SH die Interessen der LAG vertreten
- **Überschreitung** der 20.000€ Gesamtkosten:  
eine Förderung ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Mehrkosten nicht vorhersehbar waren. Sonst entfällt die komplette Förderung!
- Problematik der **Jährlichkeit:**  
die Maßnahme muss im Kalenderjahr abgerechnet sein! Ist das nicht der Fall, dann entfällt die Förderung.  
**10% Eigenleistung der LAG:**  
kein Verzicht auf Eigenleistung der LAG möglich.



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

## Weitere **wichtige Bedingungen** für das Regionalbudget

- Keine Förderung von **unbarer Eigenleistung**
- Es gibt **keine Zweckbindungsfrist**
- Das geförderte Projekt darf **kein Teilprojekt** eines anderen Projektes sein
- Die Fördermittel dürfen **nicht** mit anderen Finanzmitteln **kumuliert** werden



# GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

## Ausblick:

- Förderrichtlinie GAK-Ortskernentwicklung in 2019
- GAK Fördergrundsätze werden auf Bund/ Länder-Ebene weiter entwickelt
- Förderung von Digitalprojekten und Regionalbudgets in 2019 ohne Richtlinie um Erfahrungen zu sammeln



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen steht Ihnen das LLUR zur Verfügung!